

# **Satzung**

## **§ 1 a Name und Zweck**

1. Der Verein "Förderverein Freibad Waischenfeld e.V." mit Sitz in Waischenfeld, im folgenden kurz "Förderverein" genannt. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung zum Erhalt und der Verbesserung des städt. Freibades Waischenfeld. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Unterhalt und die Aufrechterhaltung des Freibades durch Spenden und Mitgliedsbeiträgen zu gewährleisten.
2. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.
3. Der Sitz des Vereins ist Waischenfeld.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
6. Der Verein ist gemeinnützig.

## **§ 1 b Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Die Mittel sind voll und ganz zum Nutzen und Wohl des Freibades Waischenfeld einzusetzen.
2. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
3. Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu 2.000 DM je Einzelfall. Zahlungen die 2.000 DM übersteigen sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied des Fördervereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.

### § 3 a Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Antrag
2. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.
3. .

### § 3 b Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und durch öffentliche Fördermittel. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung (lt. Anlage).

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorstand erfolgen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### § 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 4 (vier) Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftführer.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

#### § 7 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher über das Mitteilungsblatt der Stadt Waischenfeld einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Beschluss über Einzelausgaben die einen Betrag von 2.000 DM übersteigen
6. Wahl der Kassenprüfer

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

#### § 8 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

#### § 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

#### § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen

Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

### § 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Fördervereins ist nur möglich, wenn mindestens 50 % einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben und wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Stadt Waischenfeld zur Verwendung im städt. Freibad oder die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 14. April 2000 errichtet.

Waischenfeld, den 14. April 2000



Vorsitzender

